



BÜRGERGEMEINDE LAUSEN

GEMEINDEORDNUNG

Stand 26. September 2010

Die Bürgergemeinde Lausen, gestützt auf § 137 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, (GemG) gibt sich folgende Bürgergemeindeordnung:

A ORGANISATION

§ 1 Organisationstyp

Die Bürgergemeinde Lausen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation und Verwaltung

¹ Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.

² Als Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

³ Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

⁴ Es besteht eine Bürgerratskommission. Sie ist eine beratende, ständige Kommission gemäss § 104 Absatz 1 des Gemeindegesetzes und besteht aus 5 Mitgliedern.

⁵ Es können weitere ständige und nicht ständige Kommissionen mit beratender Funktion eingesetzt werden.

⁶ Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde ist für sämtliche Verwaltungstätigkeiten der Bürgergemeinde zuständig.

B WAHL DER BEHÖRDEN

§ 3 Wahlorgane

¹ Die Bürgerratskommission wird durch die Bürgergemeindeversammlung gewählt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates sind nicht in die Bürgerratskommission wählbar.

³ In die Bürgerratskommission können auch ausserhalb ihrer Heimatgemeinde wohnende Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

⁴ Durch den Gemeinderat und die Bürgerratskommission werden gewählt:

- Nicht ständige Kommissionen
- Delegierte in Zweckverbände

C FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

§ 4 Sondervorlagen (sep. Kreditvorlagen)

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- | | |
|--|------------------|
| a) neue einmalige Ausgaben bis | Fr. 75'000.-- |
| b) neue jährlich wiederkehrende
Ausgaben pro Jahr bis | Fr. 50'000.-- |

§ 5 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- | | |
|--|------------------|
| a) Neue Ausgaben: | |
| Für die Einzelausgabe bis | Fr. 10'000.-- |
| Als gesamter jährlicher Höchstbetrag | Fr. 50'000.-- |
| b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: | |
| Als gesamter jährlicher Höchstbetrag bis
jedoch maximal 10 Aren bei land- und
forstwirtschaftlichen Grundstücken | Fr. 50'000.-- |
| c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten
zugunsten oder zu Lasten der Bürgergemeinde: | |
| Als gesamter jährlicher Kapitalwert bis | Fr. 50'000.-- |

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 25. Mai 2010 und angenommen an der Urnenabstimmung vom 26. September 2010.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ernst Dill

Thomas von Arx

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 14. Dezember 2010 mit Entscheid Nr. 1737.